



Bürgerrecht

Nationalrat Albert Vitali

In der Frühlings-Session wurde die Totalrevision des Bürgerrechts verabschiedet. Das alte Bürgerrecht stammte aus dem Jahr 1952 und war nach diversen Teilrevisionen nur noch ein Flickwerk.

Mit dem neuen Recht gelten nun in allen Kantonen dieselben Einbürgerungskriterien und der Datenaustausch ist auf allen Stufen gesichert. In einigen zentralen Punkten wurde der Vorschlag des Bundesrates vom Nationalrat verschärft. So wurde zum Beispiel die doppelte Anrechnungsdauer für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 20 Jahren gestrichen, denn bei vielen Jugendlichen zeigen sich in diesem Alter nicht Integrationsfortschritte, sondern erhebliche Konflikte vor ihrem kulturellen Hintergrund mit unseren gesellschaftspolitischen Vorstellungen.



Auch wurde die Dauer der vorläufigen Aufnahme nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet, da dies nur ein provisorischer Status ist und meistens in dieser Zeit keine Integration stattfindet. Die Aufenthaltsdauer wurde einheitlich auf 10 Jahre festgelegt und eine Einbürgerung bedingt eine Niederlassungsbewilligung C in allen Fällen. Ein weiteres wichtiges Integrationskriterium ist die Prüfung des Strafregisterauszuges. Für die erleichterte Einbürgerung müssen die Integrationskriterien erfüllt sein. Der Bundesrat wollte sie lediglich prüfen lassen.

Im Zusammenhang mit dem tragischen Fall des Amoklaufes in Menznau hat Bundesrätin Sommaruga noch am selben Abend ausgesagt, dass unter anderem das Waffengesetz verschärft werden müsse. Als Luzerner kenne ich viele direkt Betroffene. Diese haben nicht ein Problem mit dem Waffengesetz, sondern mit der Tatsache, dass der Täter erleichtert eingebürgert wurde. Dies sollte nun mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz nicht mehr so schnell möglich sein.